

Abkürzungsverzeichnis und Begriffsbestimmungen für den Bereich Wasserrecht

Abfüllen: Abfüllen ist das Befüllen von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen.

Abs.: Absatz

AbwV: Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (<https://www.gesetze-im-internet.de/abwv/>)

abZ: Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Art.: Artikel

AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (<https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/>)

Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagen): Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagen) sind selbstständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheiten, in denen wassergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen verwendet werden, sowie Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes nicht überschreiten, Zubehör einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind oder Anlagen verbinden, die in engerem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen. Als ortsfest oder ortsfest benutzt gelten Einheiten, wenn sie länger als ein halbes Jahr an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden; Anlagen können aus mehreren Anlagenteilen bestehen.

Bauwasserhaltung: Als Bauwasserhaltung wird das Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefordern oder Ableiten, Aufstauen, Absenken und Umleiten von oberflächennahem Grundwasser für einen vorübergehenden Zweck und Wiedereinleiten ohne nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften in das oberflächennahe Grundwasser oder, wenn das Wiedereinleiten nicht oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich ist, in ein oberirdisches Gewässer, bezeichnet.

BayWG: Bayerisches Wassergesetz (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWG>)

Behandeln: Behandeln ist das Einwirken auf wassergefährdende Stoffe, um deren Eigenschaften zu verändern.

Errichten: Errichten ist das Aufstellen, Einbauen oder Einfügen von Anlagen und Anlagenteilen.

Fachbetriebe: Fachbetriebe sind von anerkannten Sachverständigenorganisationen oder Güte- und Überwachungsgemeinschaften zertifizierte Betriebe. Die Zertifizierung kann auf bestimmte Tätigkeiten beschränkt werden. Sie ist auf einen Zeitraum von zwei Jahren zu befristen.

Quellenangabe und Hinweise:

Dieses Dokument basiert auf den Gesetzen und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Bayern in ihrer aktuellen Fassung (Stand: 10.09.2025), die unter <https://www.gesetze-im-internet.de/> eingesehen werden können. Für die rechtliche Grundlage wurden insbesondere die wasserrechtlichen Vorschriften herangezogen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernommen.

Formloser Antrag: Ein formloser Antrag ist nicht an ein bestimmtes Formular oder eine feste Form gebunden. Er kann mündlich (persönlich oder telefonisch) oder schriftlich (z. B. per Brief oder per E-Mail) erfolgen.

Gem.: Gemäß

Gemisch: Ein Gemisch besteht aus zwei oder mehreren Stoffen.

Herstellen: Herstellen ist das Erzeugen und Gewinnen von wassergefährdenden Stoffen.

Indirekteinleitung: Als Indirekteinleitung wird das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen bezeichnet.

Instandhalten: Instandhalten ist das Aufrechterhalten des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage.

Instandsetzen: Instandsetzen ist das Wiederherstellen des ordnungsgemäßen Zustands einer Anlage.

i. S. d.: Im Sinne des

Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen): Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) sind Anlagen zum Lagern oder Abfüllen ausschließlich von Wirtschaftsdünger, insbesondere Gülle oder Festmist, im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Düngegesetzes, Jauche im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 5 des Düngegesetzes, tierischen Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft, auch in Mischung mit Einstreu oder in verarbeiteter Form, Flüssigkeiten, die während der Herstellung oder Lagerung von Gärfutter durch Zellaufschluss oder Pressdruck anfallen und die überwiegend aus einem Gemisch aus Wasser, Zellsaft, organischen Säuren und Mikroorganismen sowie etwaigem Niederschlagswasser bestehen (Silagesickersaft), oder Silage oder Siliergut, soweit hierbei Silagesickersaft anfallen kann (Insbesondere Behälter, Sammelgruben, Erdbecken, Silos, Fahrstilos, Güllekeller und -kanäle, Festmistplatten, Abfüllflächen mit den zugehörigen Rohrleitungen, Sicherheitseinrichtungen, Fugenabdichtungen, Beschichtungen und Auskleidungen).

Lagern: Lagern ist das Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung.

OWiG: Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (https://www.gesetze-im-internet.de/owig_1968/)

Sachverständige: Sachverständige sind von nach § 52 der AwSV anerkannten Sachverständigenorganisationen bestellte Personen, die berechtigt sind, Anlagen zu prüfen und zu begutachten.

Stilllegen: Stilllegen ist die dauerhafte Außerbetriebnahme einer Anlage.

Stoff: Ein Stoff ist ein chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können.

Quellenangabe und Hinweise:

Dieses Dokument basiert auf den Gesetzen und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Bayern in ihrer aktuellen Fassung (Stand: 10.09.2025), die unter <https://www.gesetze-im-internet.de/> eingesehen werden können. Für die rechtliche Grundlage wurden insbesondere die wasserrechtlichen Vorschriften herangezogen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernommen.

Umschlagen: Umschlagen ist das Laden und Löschen von Schiffen, soweit es unverpackte wassergefährdende Stoffe betrifft, sowie das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes. Zum Umschlagen gehört auch das vorübergehende Abstellen von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen in einer Umschlaganlage im Zusammenhang mit dem Transport.

Verwenden: Verwenden ist das Anwenden, Gebrauchen und Verbrauchen von wassergefährdenden Stoffen unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Bereich öffentlicher Einrichtungen.

Wassergefährdende Stoffe: Wassergefährdende Stoffe sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen, und die nach Maßgabe von Kapitel 2 der AwSV als wassergefährdend eingestuft sind oder als wassergefährdend gelten.

Wesentliche Änderungen: Wesentliche Änderungen einer Anlage sind Maßnahmen, die die baulichen oder sicherheitstechnischen Merkmale der Anlage verändern.

WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts/Wasserhaushaltsgesetz
(https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/)

WPBV: Verordnung über Pläne und Beilagen im wasserrechtlichen Verfahren
(<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayWPBV>)

§: Paragraph

Quellenangabe und Hinweise:

Dieses Dokument basiert auf den Gesetzen und Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaates Bayern in ihrer aktuellen Fassung (Stand: 10.09.2025), die unter <https://www.gesetze-im-internet.de/> eingesehen werden können. Für die rechtliche Grundlage wurden insbesondere die wasserrechtlichen Vorschriften herangezogen. Es wird keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben übernommen.